



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

Herr

Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 17.02.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-023
Datum: 22.01.2020
Seite 1 von 2

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter Herr Böck,

auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 17.02.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung:

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage bitten Sie um Übersendung der Sicherheitsanalyse „VeraCrypt“.

Der Informationszugang zu den Unterlagen zum Verschlüsselungsprogramm VeraCrypt wird gemäß § 4 Abs. 1 IFG abgelehnt, da es sich bei den Unterlagen noch um Entwürfe handelt. Eine vorzeitige Herausgabe nicht finalisierter und qualitätsgesicherter Unterlagen würde den Erfolg der bevorstehenden behördlichen Maßnahme (hier Veröffentlichung einer Studie zum Verschlüsselungsprogramm VeraCrypt) vereiteln.

Des Weiteren besteht der Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Unter dem Begriff „öffentliche Sicherheit“ fällt auch das Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Bürger.

In den Unterlagen zu VeraCrypt können Schwachstellen oder sonstige Informationen enthalten sein, welche es potentiellen Angreifern erleichtern würden, das Programm zu kompromittieren. Dadurch wäre das Programm in seiner Sicherheit gefährdet und somit auch das Eigentum desjenigen, der das Programm VeraCrypt nutzt, um seine Daten (Eigentum) zu verschlüsseln. Aus



diesem Grund ist eine Herausgabe der vorliegenden Informationen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird die Studie zu VeraCrypt voraussichtlich im Sommer 2020 veröffentlichen.

2.

Da es sich um einen ablehnenden Bescheid handelt, werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 – 189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

